

Berliner Elektro-Apparatewerke „J. W. Stalin“ und in Anbetracht des Strebens der Arbeiter anderer Betriebe nach Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse innerhalb von zwei Monaten Vorschläge zur Durchführung von technischen Abendkursen und Abendschulungen in den Großbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik zur Qualifizierung der Arbeiter — ohne Unterbrechung ihrer Arbeitstätigkeit — auszuarbeiten.

Die zuständigen Ministerien und die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die ausgebildeten Arbeitskräfte, besonders die Jugend und die Frauen, in ihrer weiteren Arbeit zu fördern.

IV.

Über die Bildung von Industrieinstituten an Akademien und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik

1. Zur Erhöhung der Qualifikation und Heranbildung von Wirtschaftsfunktionären aus den Reihen der Arbeiterschaft sind im Jahre 1954 an Akademien und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik Industrieinstitute einzurichten.

2. In den Industrieinstituten werden auf Vorschlag der Ministerien, der Räte der Bezirke und der Gewerkschaftsorgane Werk tätige im Alter bis zu 50 Jahren aufgenommen, die eine achtjährige Volksschulbildung haben. Besonders sind Betriebsleiter und Abteilungsleiter, die aus den Reihen der Arbeiter zu diesen Funktionen aufgestiegen sind, sowie Aktivisten, Erfinder und Rationalisatoren aus der Arbeiterschaft, die zu leitender Arbeit in den Betrieben befähigt sind, zu berücksichtigen.

Für die Hörer der Industrieinstitute werden Sonderstipendien festgesetzt, so daß ihnen während des Studiums auf jeden Fall ihr bisheriger Durchschnittsverdienst im Betrieb gewährleistet ist. Auch das Recht der Wohnungsnutzung für ihre Familien und alle anderen Vergünstigungen, die sie im Betrieb hatten, bleiben ihnen erhalten.

3. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, den zuständigen Ministerien und den Gewerkschaften bis zum 1. April 1954 dem Ministerrat einen entsprechenden konkreten Plan zur Bestätigung vorzulegen.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird verpflichtet, bis 1. April 1954 Bestimmungen über die Industrieinstitute der Deutschen Demokratischen Republik, die Lehrpläne und Programme auszuarbeiten sowie Vorschläge für die Stellenpläne der leitenden Kräfte der Lehrkörper der Industrieinstitute und Vorschläge zur personellen Besetzung der Leitungen zur Prüfung vorzulegen.

V.

Über Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften

1. Die Gewerkschaften müssen bei der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Angestellten voll von ihren Rechten Gebrauch machen.

Sie haben das Recht, von den zuständigen Ministerien und von den Betriebsleitungen über die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen, die die unmittelbaren Interessen der Arbeiter berühren, Rechenschaft zu verlangen.

Die Minister sind verpflichtet, die Ausarbeitung ihres Wirtschaftsplanes, insbesondere jener Teile, die sich auf die Arbeitsproduktivität, auf die Arbeitskräfteplanung, auf die Durchschnittslöhne, auf die sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie auf den Arbeitsschutz beziehen, gemeinsam mit den zuständigen Industriegewerkschaften durchzuführen.

2. Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Arbeiterkontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie des Bau- und Wohnungswesens in Anwendung der Richtlinien des Bundesvorstandes straffer zu organisieren.

Die Staatsorgane und Wirtschaftsleitungen sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften vorbehaltlos zu unterstützen und im Rahmen der Notwendigkeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vorschlägen für die Abänderung von Mißständen nachzukommen.

3. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, gegen besondere Arbeitsschutzbestimmungen oder gegen die abgeschlossenen Arbeitsschutzvereinbarungen, von den zuständigen Ministern die Bestrafung der schuldigen, verantwortlichen Wirtschaftsleiter, zu verlangen.

4. Auf Vorschlag der Gewerkschaften können den verantwortlichen Wirtschaftsleitern, die die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die der Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter im Betrieb dienen, schuldhaft nicht erfüllt haben, durch den zuständigen Minister die Quartalsprämie teilweise oder ganz gestrichen werden.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften.

2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

3. Die Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung wird dem Ministerium für Arbeit und den Leitungen der Gewerkschaften übertragen.

Berlin, den 10. Dezember 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten